



Satzung

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Formales

- 1.1 Der Verein führt den Namen Wasser-Sport-Club Rheinzabern e.V.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Reg. Nr. 1226 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rheinzabern.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit weibliche, diverse und männliche Funktionsträger angesprochen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Betreiben, Pflege und Förderung des Wassersportes als ein Familien- und Jugendsport, insbesondere durch:
 - a) Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht im Windsurfen für Anfänger und Fortgeschrittene.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit, um bei der Allgemeinheit Interesse und Unterstützung für den Wassersport zu gewinnen.
 - c) Erschließung geeigneter Wasserflächen für den Wassersport und eventuell Erbauung eines Vereinsheimes.
 - d) Veranstaltungen von Wettfahrten sowie Beteiligung an solchen Veranstaltungen.
 - e) Regelmäßige Zusammenkünfte seiner Mitglieder.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, offen.
- 3.2 Der Verein bietet eine Familienmitgliedschaft oder eine Einzelmitgliedschaft an. In der Familienmitgliedschaft sind alle Kinder bis zum 21. Lebensjahr eingeschlossen, sofern sie in der häuslichen Gemeinschaft leben. Einzelmitgliedschaften können ab einem Mindestalter von 16 Jahr erworben werden. Familienmitglieder und Einzelmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

Personen, die sich um die Sache des Wassersports oder dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- 3.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende.
- Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 31 bis 79 BGB an.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert.
- 4.2 Der Jahresbeitrag wird innerhalb des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
- 4.4 Im Laufe des Vereinsjahres sind Arbeitsstunden für Geländepflege und Mithilfe bei Veranstaltungen zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. angepasst. Bei der Familienmitgliedschaft hat nur eine Person Arbeitsstunden zu leisten.
- 4.5 Die Vereinsmitglieder haben das Recht, das Surfgelände am Baggersee für Zwecke, die dem Wassersport dienlich sind zu nutzen. Das Surfgelände darf nicht verunreinigt werden.
- 4.6 Änderungen der persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft im Verein erforderlich sind, sind umgehend dem Schriftführer zu melden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- 5.2 Der freiwillige Austritt muss 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand per Einschreiben eingegangen sein.
- 5.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar
- a) wegen Verstoß gegen die Satzung
 - b) wegen wiederholter Nichtbefolgung einer Anordnung der Vereinsleitung
 - c) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder Nichterfüllung anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von mindestens einer Woche zur Erfüllung der Verpflichtung zu erfolgen,
 - d) wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - e) wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - f) wegen Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes,
 - g) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Berufung muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

- 5.5 Beim Ausscheiden aus dem Verein hat der Ausscheidende keine Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge, Aufnahmegebühr oder Umlagen. Er hat keinen Anspruch auf Rückgewährung der im Rahmen von Investitionen oder durch Spenden eingebrachten ideellen oder materiellen Werte.

6 Leitung des Vereins – Vorstand –

- 6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vereinsleitung obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Platzwart und dem Sportwart. Die Funktion des Kassenwarts, des Schriftführers sowie des Sportwarts und des Platzwarts können auch von einer Person wahrgenommen werden. Im übrigen dürfen die Vorsitzenden keine weiteren Ämter übernehmen.

- 6.2 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6.3 Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, welche der Vorstand in einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen hat. Sitzungen der Vereinsleitung sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen und entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle einer Nichtteilnahme die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.4 Beschlüsse die Geldausgaben des Vereins außerhalb des Haushaltsplanes bedingen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Kassenwartes.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 3 bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- 6.6 Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 6.7 Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Vereinsleitung sein Amt niederlegt, oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für dieses Mitglied der Vereinsleitung zu bestimmen. Die Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung.
- Ist Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 6.8 Der Vorstand und die übrige Vereinsleitung sind ehrenamtlich tätig.

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 7.2 Anstelle einer präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung

nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 7.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Ordentliche Mitglieder jedoch nur, wenn die am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres fälligen und auf sie entfallenden Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren vollständig beim Kassenwart eingegangen sind. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung der Vereinsleitung
 - c) Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und eventl. Umlagen
 - e) Wahl und Abberufen der Mitglieder der Vereinsleitung
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens per Email folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand ist jährlich zu entlasten.
- 7.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über

Angelegenheiten gefasst werden, die in der Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass deren Dringlichkeit durch Beschluss der Vereinsleitung festgesetzt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in 7.5 festgesetzten Regeln.

- 7.7 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse werden soweit Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder.
- 7.8 Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ebenfalls per Handzeichen oder durch zuvor angekündigter Schriftform.
In präsenten Mitgliederversammlungen können auch geheime Abstimmungen erfolgen, sofern dies $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder beantragen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung ist.
- 7.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Schäden durch im Wasser befindliche künstliche oder natürliche Hindernisse und für Gefahrenquellen auf dem Gelände sowie für Fahrten zu Veranstaltungen, für Regatten und für Unfälle gleich welcher Art.

Die aktiven Mitglieder sind gehalten, für eine geeignete Haftpflichtversicherung zu sorgen.

9. Sonstiges

- 9.1 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für den Sport- und Schulungsbetrieb Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- 9.2 Soweit es die Vereinsinteressen und die Größe des Vereins erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten.
Über die Bildung des Beirates, die Voraussetzung seiner Mitgliedschaft und das

Verfahren für eine Beschlussfassung, ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 10.2 Ist die Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 10.3 Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.4 Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit des Vereins ist das verbleibende Vermögen für die in 2. genannten Zwecke zu verwenden und zwar in gemeinnützigem Sinne. Anfallsberechtigte ist die Gemeinde, in der sich Vereinshaus und Wasserfläche befinden bzw. ein Nachfolgeclub, vorausgesetzt er ist gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Kandel bzw. Landau

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. April 2021 geändert und insgesamt neugefasst.

Rheinzabern, den 25. April 2021

Michael Schuh
1. Vorsitzender

Jürgen Bibus
Protokollführer